

Kleinunternehmerregelung 2025

Verwaltungsentlastung, steuerliche Stolperfallen sowie Tücken für Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände¹

Ein Beitrag von Stefan Meenken

Zum 01.01.2025 ist die Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG in mehreren Punkten wesentlich geändert worden. Nun mehr gilt: Ab dem Zeitpunkt des Überschreitens der Umsatzgrenze von 100.000,00 EUR entfällt die Kleinunternehmerregelung „automatisch“ und zwar gegebenenfalls auch unterjährig. Die Regelung wirkt wie ein Fallbeil: Sobald die Umsatzgrenze überschritten wird, entfällt die Kleinunternehmerbefreiung unvermittelt. Ab dem 01.01.2025 handelt es sich nicht mehr um einen bloßen Verzicht auf Erhebung der Umsatzsteuer, sondern um eine echte Umsatzsteuerbefreiung für Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände als Kleinunternehmer.

Grundprinzip der Kleinunternehmerregelung

Die Kleinunternehmerregelung ist ein steuerliches Wahlrecht, das Unternehmen mit geringen Umsätzen die Befreiung von der Umsatzsteuer gewährt. Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände als Kleinunternehmer müssen auf ihren Rechnungen keine Umsatzsteuer ausweisen und müssen keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen, im Gegenzug kann aber folgerichtig kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Für Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände bedeutet das: Erbringt eine Gemeinde unternehmerische Leistungen (z. B. Verkauf von Waren bei Gemeindeveranstaltungen oder Vermietungsumsätze), kann sie unter bestimmten Voraussetzungen die Kleinunternehmerregelung in Anspruch neh-

men, um administrativen Aufwand zu reduzieren.

Der maßgebliche Umsatz für die Berechnung der Umsatzgrenzen ermittelt sich wie folgt (bis 31.12.2024):

steuerbare Umsätze

./. bestimmte steuerfreie Umsätze (gem. Nr. 8 i UStG (Briefmarken), Nr. 9 b UStG (Rennwett- und Lotterieuumsätze) und Nr. 11-28 UStG (z.B. Bausparkassen-, Versicherungsvertreter, Vermietung, Heilbehandlung, Bildung, Kultur, Lieferung von Gegenständen ohne Vorsteuerabzug oder Verwendung nur für steuerfreie Umsätze etc.) sowie steuerfreie Hilfsumsätze nach § 4 Nr. 8 a-h UStG (z. B. typische Bankumsätze), Nr. 9 a UStG (Grunderwerb) und Nr. 10 UStG (Versicherungsleistungen, Verschaffung von Versicherungsschutz))

./. Umsätze von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens

+ Umsatzsteuer

= maßgeblicher Umsatz

Ab dem 01.01.2025 handelt es sich bei der zuvor ermittelten Grenze um eine Nettogrenze (ohne Umsatzsteueraufschlag).

Die neuen Umsatzgrenzen ab 2025

Die wichtigsten Änderungen ab dem 01.01.2025 betreffen die Umsatzgrenzen, die für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung maßgeblich sind:



Stefan Meenken ist Leiter der Stabstelle Revision im Bischöflichen Generalvikariat in Trier. Zuvor war er Referent für Steuerrecht. Er ist darüber hinaus Fachautor und Dozent für zahlreiche Themen des strategischen Controllings, der Jahresabschlussprüfung, der Steuerdeklaration und -planung sowie in datenschutzrechtlichen Fragestellungen in Zusammenhang mit KdG und der EU-DSGVO.

■ Umsatz im Vorjahr: maximal 25.000,00 EUR netto (bis 31.12.2024: 22.000,00 EUR (brutto)) und

■ Umsatz im laufenden Jahr: maximal 100.000,00 EUR netto (bis 31.12.2024: 50.000,00 EUR (brutto))

Beide Bedingungen müssen gleichzeitig erfüllt sein. Die neuen Grenzen gelten nicht mehr als Bruttowerte, sondern verstehen sich als Nettoumsätze ohne Umsatzsteuer.

Beispiel: Hat eine Kirchengemeinde oder ein Kirchengemeindeverband im Jahr 2024 umsatzsteuerpflichtige Einnahmen aus unternehmerischen Tätigkeiten in Höhe von 20.000,00 EUR erzielt, kann dieser nach der neuen Regelung im Jahr 2025 erneut als Kleinunternehmer/in behandelt werden, sofern ihr/sein Umsatz

im laufenden Jahr 100.000,00 EUR nicht übersteigt.

Wechsel zur Regelbesteuerung und unterjähriger Statuswechsel

Ein zentraler Aspekt der neuen Regelung ist, dass der Übergang zur Regelbesteuerung unterjährig erfolgen kann: Wenn im laufenden Jahr die Umsatzgrenze von 100.000,00 EUR überschritten wird, wird der darüberhinausgehende Umsatz umgehend umsatzsteuerpflichtig.

Das bedeutet: Bereits ab dem Zeitpunkt der Grenze ist Umsatzsteuer auszuweisen und abzuführen – nicht erst ab dem Folgejahr wie nach der alten Rechtslage bis 31.12.2024 geltend.

Um es noch klarer zu formulieren: Es gibt seit dem 1.1.2025 keinerlei Billigkeits- oder Ausnahmeregelung. Insofern wie die Kirchengemeinde aber eine § 15a UStG-„fähige Leistung“ bezogen hat und auch die Bagatellgrenze nach § 44 Abs. 1 UStDV (> 1.000,00 EUR) überschritten ist, könnte eine Vorsteuerberichtigung erforderlich werden.

Dies kann für Kirchengemeinden mit wechselnden oder unregelmäßigen Veranstaltungserlösen relevant sein, weil ein einmal hoher Umsatz z.B. bei einem großen Gemeindefest dazu führen kann, dass im Nachhinein für den Rest des Jahres Umsatzsteuerpflicht besteht. Hinsichtlich der Fusionierungen von Kirchengemeinden in zahlreichen Bistümern und Diözesen werden viele kleinere Kirchengemeinden ihren ggf. bisherigen Status der Kleinunternehmerregelung verlieren und zum Regelversteuerer werden.³

In Abhängigkeit der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlagen sind dann entsprechend dem Voranmeldungszeitraum Voranmeldungen sowie Jahressteuerer-



Abb.: Colourbox

Zum 1. Januar 2025 ist die Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG in mehreren Punkten wesentlich geändert worden.

klärungen (diese oft auch bei Kleinunternehmerstatus) abzugeben.

Die Voranmeldungszeiträume ergeben sich bei Regelversteuerung in Abhängigkeit der Umsatzgrenzen wie folgt:

Kein Vorsteuerabzug und praktische Erleichterungen

Solange von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch gemacht wird, besteht keine Vorsteuerabzugsberechtigung. Eine Kirchengemeinde kann für betrieblich veranlasste Anschaffungen folglich keine Vorsteuer „zurückfordern“, es besteht gleichzeitig aber auch keine Umsatzsteuerpflicht gegenüber dem Fiskus. Gleichzeitig entfallen – sofern keine Umsatzsteuer anfällt – u.a.: Umsatzsteuervoranmeldungen an das Finanzamt, die Pflicht zur Ausweisung von Umsatzsteuer in Rechnungen, zumeist der Pflicht zur elektronischen E-Rechnung, soweit keine Pflicht zur Umsatzsteuer besteht. Auch wenn eine rückwirkende Umsatzsteuererklärung in manchen Fällen gefordert wird (beispielsweise nach Aufgabe der Tätigkeit), entfallen regelmäßige Voranmeldungen bei Anwendung der Kleinunternehmerregelung.

Der tatsächliche Übergang zur Regelbesteuerung stellt eine Änderung der Verhältnisse dar, weshalb

für die entsprechenden Vorsteuerbeträge nur unter den Voraussetzungen des § 15a UStG und unter Beachtung der Bagatellgrenzen des § 44 UStDV eine Vorsteuerberichtigung zu Gunsten der Kirchengemeinde oder dem Kirchengemeindeverband möglich ist.²

Umgekehrt stellt auch der Übergang von der Regel- zur Kleinunternehmerbesteuerung eine Änderung der Verhältnisse dar, weshalb ein zuvor vorgenommener Vorsteuerabzug nach dem Übergang unter den Voraussetzungen des § 15a UStG und unter Beachtung der Bagatellgrenzen des § 44 UStDV zu Lasten des Unternehmers zu berichtigen ist.⁴

EU-weite Kleinunternehmerregelung (§ 19a UStG)

Neu ist auch eine europaweit ausgerichtete Kleinunternehmerregelung (§ 19a UStG), die es deutschen Kleinunternehmern – theoretisch auch kirchlichen Körperschaften (Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden) – ermöglicht, unter bestimmten Voraussetzungen die Umsatzsteuerbefreiung auch gegenüber Leistungen in anderen EU-Mitgliedstaaten (sog. besonderes Meldeverfahren) zu nutzen. Dies setzt allerdings ein Meldeverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) und zusätzliche Meldungen voraus, die

regelmäßig zu übermitteln sind. § 19a UStG wird nur für solche Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände relevant, welche Leistungen oder Lieferungen an Kunden oder Partnern in anderen EU-Staaten erbringen, etwa beim innergemeinschaftlichen Warenverkauf, Konzertveranstaltungen oder Seminaren mit Teilnahmegebühren aus EU-Ländern.

Besonderheiten für Kirchengemeinden, Stolperfallen und Praxislücken

Die Kleinunternehmerregelung ist nur auf unternehmerisch erzielte Umsätze anwendbar, nicht auf steuerfreie hoheitliche Tätigkeiten. Beispiele betrieblicher Einnahmen können sein: Verkauf von Speisen/Getränken bei Veranstaltungen, Vermietung kirchlicher Räume gegen Entgelt, Gebühren für Dienste (z.B. Konzertveranstaltungen). Spenden und ähnliche nicht wirtschaftliche Einnahmen zählen nicht als umsatzsteuerpflichtige Umsätze i.S.d. Kleinunternehmerregelung. Die Unterscheidung zwischen steuerpflichtigen umsatzsteuerbaren Umsätzen und steuerfreien kirchlichen Tätigkeiten oder Zuwendungen wird für die korrekte Anwendung der Kleinunternehmerregelung künftig noch entscheidender. Hieraus resultieren einige Stolperfallen und Praxislücken:

1. Überschreiten der Umsatzgrenzen: Die neuen Grenzen verstehen sich als netto und sind ohne Umsatzsteuer zu bestimmen; die Grenze von 100.000,00 EUR muss also fortlaufend überwacht werden. Überschreitet man diese, tritt Regelbesteuerung unterjährig ein. Enthält eine Jahresprognose Fehler, führt dies schnell zur steuerlichen Pflicht, Umsatzsteuer auszuweisen.

2. Kein Vorsteuerabzug: Mit der neuen echten Steuerbefreiung ist Vorsteuerabzug ausgeschlossen. Für

Umsatzgrenze i.S.v. § 18 Abs. 2/2a UStG [in Klammern Betragsgröße]	Rechtsfolge
Grundsatz, § 18 Abs. 2, S. 1 UStG	Kalendervierteljahr
Überschuss für das vorangegangene Kalenderjahr zu Gunsten von > 9.000,00 EUR (> 7.500,00 EUR), § 18 Abs. 2a, S. 1 UStG	Die Kirchengemeinde/der Kirchengemeindeverband kann an Stelle des Kalendervierteljahres den Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum wählen, wenn sich für das vorangegangene Kalenderjahr ein Überschuss zu ihren/seinen Gunsten von mehr als 9.000,00 EUR (> 7.500,00 EUR) ergibt.
Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr > 9.000,00 EUR (> 7.500,00 EUR), § 18 Abs. 2, S. 2 UStG	Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 9.000,00 EUR (> 7.500,00 EUR), ist der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.
Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr < 2.000,00 EUR (< 1.000,00 EUR), § 18 Abs. 2, S. 3 UStG	Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 2.000,00 EUR (< 1.000,00 EUR), kann das Finanzamt die Kirchengemeinde/den Kirchengemeindeverband von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen befreien .
Neuaufnahme lfd./folgendes Kalenderjahr, § 18 Abs. 2, S. 4 UStG	Nimmt die Kirchengemeinde/der Kirchengemeindeverband ihre/seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit auf, ist im laufenden und folgenden Kalenderjahr Voranmeldungszeitraum der Kalendermonat .
Sonderregelung, § 18 Abs. 2, S. 6 UStG	vgl. BMF-Schreiben für Zeitraum von 2021-2026: tatsächliche/voraussichtliche Steuer ist in eine Jahressteuer um-/hochzurechnen

Kirchengemeinden, die hohe Vorsteuern (z.B. aus Bau- oder Renovierungsleistungen) hätten, kann dies finanziell nachteilig sein – anders als zuvor, als man zumindest theoretisch Vorsteuer hätte ziehen können.

3. Rechnungsstellung – Pflichtangaben: Für Rechnungen von Kleinunternehmern ist seit 2025 verpflichtend aufzunehmen, dass es sich um einen „steuerfreien Kleinunternehmer nach § 19 UStG“ handelt. Wird dieser Hinweis weggelassen, kann das Finanzamt die Steuerbefreiung aufgrund formaler Fehler versagen.

4. EU-Leistungen (Reverse Charge, Meldeverfahren): Bei Leistungen durch die Kirchengemeinde/

den Kirchengemeindeverband an ausländische Leistungsempfänger oder von ausländischen Leistungserbringern an die Kirchengemeinde/den Kirchengemeindeverband können komplexe Regeln zum Reverse-Charge-Verfahren oder zur EU-Kleinunternehmerregelung greifen. Vor allem bei Dienstleistungen kann dies schnell zu Fehlbeurteilungen führen, wenn nicht klar ist, ob die Leistung im Inland oder im Ausland steuerbar ist.

5. Auswirkungen bei Mischumsätzen: Kirchengemeinden mit einer Mischung aus steuerfreien und steuerpflichtigen Umsätzen (z.B. Vermietung von Räumen vs. Spenden / allgemeine Tätigkeiten) müssen genau prüfen, inwieweit die

Kleinunternehmerregelung für alle Tätigkeiten zusammen gilt oder ob einzelne Tätigkeiten aufgrund ihrer Art der Regelbesteuerung unterliegen. Dies ist oft ein Fall für eine gesonderte steuerliche Prüfung.

6. Jahreswechsel und Prognosefragen: Für das erste Jahr der Anwendung der neuen Regelungen kommt es besonders auf eine richtige Jahres-Prognose an. Fehler bei Schätzungen der erwarteten Umsätze können dazu führen, dass eine Kirchengemeinde die Kleinunternehmerregelung nicht anwenden durfte, obwohl sie dies nachträglich gedacht hätte. Die Grenze von 100.000,00 EUR gilt fortlaufend – nicht nur „prognostiziert“.

7. Handlungsempfehlungen für Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände

Die Neuregelung der Kleinunternehmerregelung ab 2025 bietet für viele kleine kirchliche wirtschaftliche Aktivitäten erhebliche Vereinfachungen:

- höhere Umsatzgrenzen,
- Befreiung von Umsatzsteuer bis 100.000,00 EUR Umsatz,
- reduzierte Bürokratie und Rechnungsanforderungen.

Gleichzeitig verlangt die Neuregelung jedoch eine sorgfältige Umsatzkontrolle, weil der Statuswechsel zur Regelbesteuerung unterjährig erfolgt und ab Überschreiten der Grenzen Umsatzsteuer anfällt.

Für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände empfiehlt sich deshalb eine umfassende interne Umsatzübersicht und – wo erforderlich – eine Steuerberatung oder Auslegungshilfe der kirchlichen Strukturen bzw. des zuständigen Finanzreferats, um die praktischen Auswirkungen auf



Die Neuregelung der Kleinunternehmerregelung bietet für viele kleine kirchliche wirtschaftliche Aktivitäten erhebliche Vereinfachungen.

Veranstaltungen, Vermietungen oder sonstige Einnahmen zuverlässig bewerten zu können.

Hier bietet sich eine systematische monatliche oder quartalsweise Überprüfung der Netto-Umsätze an, damit die Obergrenze von 100.000,00 EUR nicht unbemerkt überschritten wird. Ferner sind standardisierte Formulierungen für den Hinweis auf die Steuerfreiheit einführen („steuerfreie Kleinunternehmerin/... gemäß § 19 UStG“).

Es ist sicherzustellen, dass das Buchhaltungssystem Netto-Umsätze korrekt erfasst und ausweist – getrennt nach steuerfreien und steuerpflichtigen Umsätzen. Vor größeren Investitionen ist zu prüfen, ob die Kleinunternehmerregelung hinsichtlich Vorsteuerentzug nachteilig ist, ggfs. ist freiwillig zur Regelbesteuerung wechseln.

Abschließend muss für Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände als Kleinunternehmer erwähnt werden, dass deren Umsätze steuerfrei sind. Diese müssen keine E-Rechnungen ausstellen, auch wenn für andere Unternehmer ab 2025 E-Rechnungspflichten

gelten; sie müssen lediglich E-Rechnungen empfangen können. Aber: Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände als Kleinunternehmer schulden die Umsatzsteuer nach § 13b UStG insbesondere bei Dienstleistungen von ausländischen Unternehmern (z.B. IT-Dienstleistungen, Online-Plattformen, Lizenzen, Beratungsleistungen) oder Leistungen von: Unternehmern aus der EU oder Unternehmern aus dem Drittland.⁵

Fußnoten und Literaturhinweise

¹Die im Beitrag aufgeführten Informationen ersetzen keineswegs eine vollumfängliche, individuelle und ganzheitliche buchhalterische/steuerliche Beratung. Dieser Beitrag ist in nichtdienstlicher Funktion entstanden.

²BMFv. 10112025-111 C2-S7300/00080/004/019, BStBl 2025 I S. 1854, Rn. 2.

³Viele Kirchengemeinden stehen vor tiefgreifenden strukturellen Herausforderungen. Rückläufige Mitgliederzahlen, sinkende Kirchensteuereinnahmen, steigende Anforderungen an Verwaltung, Bauunterhalt und rechtliche Compliance sowie der zunehmende Mangel an haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden führen dazu, dass bestehende Strukturen an ihre Belastungsgrenzen stoßen. Vor diesem Hintergrund wird die Fusion von Kirchengemeinden als ein Instrument zur langfristigen Sicherung kirchlicher Arbeit betrachtet.

⁴ebenda, Rn. 3.

⁵§ 13b Abs. 5, S. 9 UStG.